



Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 73. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Juli 1996	1592
20310	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Juli 1996 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden	1593
20310	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 17. Juli 1996	1594
20310	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Juli 1996 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)	1595
20310	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996	1614
20319	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag vom 17. Juli 1996 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern	1596
20319	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. Juli 1996 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	1596
20319	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Entgelttarifvertrag Nr. 8 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 17. Juli 1996	1597
20319	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 17. Juli 1996 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende	1598
20330	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Vergütungstarifvertrag Nr. 31 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Juli 1996	1599
203304	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 17. Juli 1996 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge	1608
203310	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 34. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer.	1609
203310	2. 9. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Monatslohnstarifvertrag Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996	1611

I.

20310

**73. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestellten-
tarifvertrages
vom 17. Juli 1996**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 1.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.01 - 1/96 -
v. 2. 9. 1996

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**73. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestellten-
tarifvertrages
vom 17. Juli 1996**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 72. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. Dezember 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
- c) Es werden der folgende Absatz 5 und die Übergangsvorschrift angefügt:
„(5) Ist der Angestellte in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Angestellte angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996

geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztätig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.“

b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Angestellte, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Angestellten, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Angestellten regelmäßig arbeitsfreien Tag.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Angestellte unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag, |
| b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag, |
| d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag, |
| e) schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr. |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der An-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

zur vorläufigen Pflüge bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezählten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.“

- b) In Absatz 3 Unterabs. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ eingefügt.
c) In Absatz 4 Unterabs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Klammerzusatz die Worte „und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ eingefügt.
d) Absatz 5 wird gestrichen.
e) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 wird durch die folgenden Protokollnotizen ersetzt:

„Protokollnotizen:

1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.
2. Zu den „begründeten Fällen“ im Sinne des Absatzes 3 Unterabs. 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).“

4. In Nr. 4 Abs. 4 SR 2k werden die Worte „für das Kalenderhalbjahr, in das Theaterferien fallen,“ gestrichen.

5. Nr. 4 SR 2s wird wie folgt geändert:

- a) Dem Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dem Angestellten wird für die Arbeit an diesem Tage bis 12 Uhr an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.“
b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:
„Protokollnotiz zu Unterabsatz 1 Satz 2:
Die Arbeitsbefreiung kann betrieblich in anderer Weise abgegolten oder geregelt werden.“

6. In § 1 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 4 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Ände-

waitungsdienst) vom 14. Dezember 1993, wird wie folgt geändert:

Teil III Abschn. B Unterabschn. I wird wie folgt geändert:

- a) In der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 10 werden nach dem Wort „Mellum“ ein Komma und das Wort „Neuwerk“ eingefügt.
b) Die Vergütungsgruppe IVa wird wie folgt geändert:
aa) In der Fallgruppe 6 werden nach dem Wort „Mellum“ ein Komma und das Wort „Neuwerk“ eingefügt.
bb) In der Fallgruppe 11 werden die Worte „dem Gewässerschutzschiff ‚Mellum‘“ durch die Worte „den Gewässerschutzschiffen ‚Mellum‘, ‚Neuwerk‘ oder ‚Scharhörn‘“ ersetzt.
c) In der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 4 werden die Worte „dem Gewässerschutzschiff ‚Mellum‘“ durch die Worte „den Gewässerschutzschiffen ‚Mellum‘, ‚Neuwerk‘ oder ‚Scharhörn‘“ ersetzt.
d) In der Vergütungsgruppe Va Fallgruppe 3 werden die Worte „dem Gewässerschutzschiff ‚Mellum‘“ durch die Worte „den Gewässerschutzschiffen ‚Mellum‘, ‚Neuwerk‘ oder ‚Scharhörn‘“ ersetzt.
e) Die Vergütungsgruppe Vb wird wie folgt geändert:
aa) In der Fallgruppe 10 Buchst. c werden nach dem Wort „Ägir“ die Worte „oder auf dem Schwimmgreifer ‚Muräne‘“ eingefügt.
bb) In der Fallgruppe 11 werden nach dem Wort „Melum“ ein Komma und das Wort „Neuwerk“ eingefügt.
cc) In der Fallgruppe 18 werden die Worte „dem Gewässerschutzschiff ‚Mellum‘“ durch die Worte „den Gewässerschutzschiffen ‚Mellum‘, ‚Neuwerk‘ oder ‚Scharhörn‘“ ersetzt.
f) In der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 19 Buchst. c werden nach dem Wort „Ägir“ die Worte „oder auf dem Schwimmgreifer ‚Muräne‘“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

B.

Hinweise zur Durchführung der tariflichen Regelung werden in Kürze mit besonderem RdErl. im MBl. NW. veröffentlicht.

— MBl. NW. 1996 S. 1592.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Juli 1996 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 2.9 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.21.04 – 3/96
v. 2. 9. 1996

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 4. 3. 1986 – SMBl. NW. 20310 –) geändert wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Juli 1996

zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 8a des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 12. Juni 1995 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 5 und folgende Übergangsvorschrift werden angefügt:

„(5) Ist die Schülerin/der Schüler in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Schülerinnen/Schüler angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Köln, den 17. Juli 1996

– MBl. NW. 1996 S. 1593.

20310

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 17. Juli 1996

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 2.9 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.21.04 – 3/96
v. 2. 9. 1996

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des
Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 7 vom 31. 5.
1995 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. vom 30. 6.
1995 – SMBl. NW. 20310 –) tritt, geben wir bekannt:

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 17. Juli 1996

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 gilt der
Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 31. Mai 1995.

§ 2

Einmalzahlung

Die Schülerin/Der Schüler erhält für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 der Vergütungstarifverträge Nr. 31 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 17. Juli 1996 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beträge von 300,- DM bzw. 37,50 DM die Beträge von 200,- DM bzw. 25,- DM treten.

§ 3

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)

- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)

- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

in der Kinderkrankenpflege und die Hebammen-
schülerinnen/den Schüler in der Entbindungspflege
im ersten Ausbildungsjahr 1248,89 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1350,84 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1515,06 DM,

- b) Die Schülerin/den Schüler
in der Krankenpflegehilfe 1135,63 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schü-
lers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder
wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des
Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet,
gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die Zeit der
Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte
Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1
Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechts-
verhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maß-
gabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammenge-
setzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schü-
ler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt
bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalen-
dermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler
die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergü-
tung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem
das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schüle-
rinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai
1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus
dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt
auf Antrag nicht für Schülerinnen/Schüler, die in unmit-
telbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete
Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst
eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Untersatzes 1
Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei
einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen
Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereini-
gung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)
angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des
öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder
einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwen-
det.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung
vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem
Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens
zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 17. Juli 1996

- MBl. NW. 1996 S. 1594.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 17. Juli 1996

zum Tarifvertrag

über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 3.1/3.16 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07 - 2/96
v. 2. 9. 1996

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarif-
vertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der

1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzmi-
nisteriums u. d. Innenministeriums vom 28. 3. 1991 -
SMBI. NW. 20310 -) geändert worden ist, geben wir
bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 17. Juli 1996

zum Tarifvertrag

über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung
des § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten
(TV Prakt) vom 22. März 1991 in der Fassung des
Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 12. Juni 1995 wird
wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Einmalzahlung

Die Praktikantin/Der Praktikant erhält für die Monate
Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in entspre-
chender Anwendung des § 3 der Vergütungstarifverträge
Nr. 31 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 17. Juli 1996
mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beträge von
300,- DM bzw. 37,50 DM die Beträge von 200,- DM bzw.
25,- DM treten.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom
12. Juni 1995 geänderte Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikan-
ten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Zahl „2355,89“ durch die Zahl
„2386,52“, die Zahl „2002,34“ durch die Zahl „2028,37“,
die Zahl „1912,99“ durch die Zahl „1937,86“, die Zahl
„114,34“ durch die Zahl „115,82“ und jeweils die Zahl
„108,92“ durch die Zahl „110,34“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalb-
jahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils
das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort
„Kalenderjahres“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 und folgende Übergangsvor-
schrift werden angefügt:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
(ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -
Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
(MB)
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffent-
lichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarif-
verträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird
jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- „(5) Ist die Praktikantin/der Praktikant in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Praktikantinnen/Praktikanten angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt.“

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 und § 3 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Köln, den 17. Juli 1996

- MBl. NW. 1996 S. 1595.

20319

Änderungstarifvertrag vom 17. Juli 1996

zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.2 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07 - 3/96
v. 2. 9. 1996

Den nachstehenden Tarifvertrag, der den Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 vom 31. 5. 1995 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. vom 30. 6. 1995 - SMBl. NW. 20319 -) ändert, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag vom 17. Juli 1996

zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und*)
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung und Änderung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages

Der zum 30. April 1996 gekündigte Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 31. Mai 1995 wird mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 29 MTB II oder § 29 MTL II“ durch die Worte „§ 29 MTArb“ ersetzt.
2. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
3. In § 5 Satz 2 wird das Datum „30. April 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1997“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. März 1996 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

- MBl. NW. 1996 S. 1596.

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. Juli 1996 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 3.5.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.21.11 - 14/96
v. 2. 9. 1996

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 26. 1. 1988 - SMBl. NW. 20319 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. Juli 1996

zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB), jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende, und
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 7 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 12. Juni 1995 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 5 und folgende Übergangsvorschrift werden angefügt:

„(5) Ist der Arzt im Praktikum in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Ärzte im Praktikum angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Köln, den 17. Juli 1996

– MBl. NW. 1996 S. 1596.

20319

Entgelttarifvertrag Nr. 8 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 17. Juli 1996

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 3.5.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.21.11 – 14/96
v. 2. 9. 1996

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Entgelttarifvertrages Nr. 7 vom 31. 5. 1995 (bekanntgege-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaftgemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Entgelttarifvertrag Nr. 8
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 17. Juli 1996

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelt und Verheiratenzuschlag für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 gilt der Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 31. Mai 1995.

§ 2

Einmalzahlung

Der Arzt im Praktikum erhält für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 der Vergütungstarifverträge Nr. 31 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 17. Juli 1996 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beträge von 300,- DM bzw. 37,50 DM die Beträge von 200,- DM bzw. 25,- DM treten.

§ 3

Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	2030,41 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	2313,56 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaftgemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 108,08 DM.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 17. Juli 1996

- MBl. NW. 1996 S. 1597.

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 17. Juli 1996 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07 - 1/96
v. 2. 9. 1996

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 11. 3. 1975 - SMBl. NW. 20319 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 17. Juli 1996 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. Juni 1995, wird wie folgt geändert:

4. In § 1 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „der Manteltarifverträge für Arbeiter des Bundes (MTB II), der Länder (MTL II) und der Gemeinden (BMT-G)“ durch die Worte „des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) oder des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II)“ ersetzt.

2. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
- c) Es werden der folgende Absatz 5 sowie eine Übergangsvorschrift angefügt:

„(5) Ist der Auszubildende in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Auszubildende angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt.“

3. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Nr. 11 Abs. 2 und 4 SR 2a MTL II“ durch die Worte „Nr. 10 Abs. 2 und 4 SR 2a des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb“ und die Worte „Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 und 3 SR 2d MTB II“ durch die Worte „Nr. 9 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 und 3 SR 2d des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „MTB II/MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.

5. In § 23 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Datum „30. April 1997“ durch das Datum „31. Dezember 1997“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB), jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende, und
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. März 1996 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

– MBl. NW. 1996 S. 1598.

20330

Vergütungstarifvertrag Nr. 31 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Juli 1996

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4100 – 1.3.31 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.20.06 – 3/96
v. 2. 9. 1996

A.

Den nachstehenden Vergütungstarifvertrag Nr. 31 vom 17. Juli 1996 mit den Regelungen über die Gewährung einer Einmalzahlung und über die linearen Erhöhungen, die nach Maßgabe seines § 8 an die Stelle des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 vom 31. Mai 1995, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 30. 6. 1995 (SMBL. NW. 20330), treten, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 31 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 17. Juli 1996**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen

für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Mai 1995.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,- DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 nicht bestanden, ist maßgebend

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. September 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. September 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat September 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 besteht. Hat der Angestellte für September 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis August 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat September 1996 gezahlt.

Scheidet der Angestellte vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz:

Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaufgaben vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654), entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 v.H.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage 1

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 2

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 3 festgelegt.

Anlage 3

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

Anlage 4

§ 5

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungs- gruppen	für das erste zu berück- sichtigende Kind um	für jedes weitere zu berück- sichtigende Kind um
X, IXb und Kr. I	10,- DM	50,- DM,
IXa und Kr. II	10,- DM	40,- DM,
VIII	10,- DM	30,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	16,46	Kr. I	18,22
IXb	17,34	Kr. II	19,09
IXa	17,67	Kr. III	20,06
VIII	18,34	Kr. IV	21,15
VII	19,53	Kr. V	22,28
VIa/b	20,81	Kr. Va	22,89
Vc	22,42	Kr. VI	23,77
Va/b	24,55	Kr. VII	25,52
IVb	26,57	Kr. VIII	27,05
IVa	28,86	Kr. IX	28,72
III	31,36	Kr. X	30,52
IIb	32,98	Kr. XI	32,47
IIa	34,73	Kr. XII	34,41
Ib	37,93	Kr. XIII	37,34
Ia	41,23		
I	44,98		

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 bis 3 und 7 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Juli 1996

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)
gültig ab 1. Januar 1997

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Verg.Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
							Lebensjahr (monatlich in DM)								
I		5 159,08	5 438,74	5 718,48	5 998,18	6 277,91	6 557,65	6 837,30	7 117,03	7 396,72	7 676,46	7 956,18	8 235,88	8 515,56	
Ia		4 755,29	4 972,68	5 189,97	5 407,33	5 624,68	5 842,05	6 059,46	6 276,75	6 494,11	6 711,47	6 928,87	7 146,18	7 364,58	
Ib		4 227,50	4 436,46	4 645,42	4 854,36	5 063,31	5 272,28	5 481,22	5 690,18	5 899,14	6 108,08	6 317,02	6 525,98	6 734,44	
IIa		3 747,23	3 939,15	4 131,14	4 323,02	4 514,95	4 706,90	4 898,80	5 090,75	5 282,66	5 474,65	5 666,56	5 858,39		
IIb		3 493,94	3 668,86	3 843,80	4 018,78	4 193,76	4 368,72	4 543,68	4 718,65	4 893,60	5 068,60	5 243,52	5 419,97		
III		3 330,32	3 493,94	3 657,52	3 821,13	3 984,76	4 148,37	4 312,00	4 475,59	4 639,19	4 802,82	4 966,47	5 130,08	5 288,70	
IVa		3 018,88	3 168,61	3 318,31	3 468,00	3 617,71	3 767,42	3 917,12	4 066,84	4 216,57	4 366,28	4 515,98	4 665,72	4 813,35	
IVb		2 760,29	2 879,08	2 997,80	3 116,58	3 235,28	3 354,06	3 472,82	3 591,59	3 710,34	3 829,08	3 947,86	4 066,60	4 185,40	
Va		2 440,73	2 534,81	2 628,87	2 730,51	2 834,89	2 939,31	3 043,74	3 148,14	3 252,58	3 356,98	3 461,41	3 565,81	3 669,82	
Vb		2 440,73	2 534,81	2 628,87	2 730,51	2 834,89	2 939,31	3 043,74	3 148,14	3 252,58	3 356,98	3 461,41	3 565,81	3 669,82	
Vc		2 307,17	2 391,97	2 476,87	2 565,90	2 654,96	2 747,76	2 840,53	2 935,41	3 030,30	3 125,19	3 220,08	3 314,97	3 409,86	
VIa		2 184,85	2 250,39	2 315,88	2 381,44	2 446,91	2 514,38	2 583,19	2 651,99	2 722,00	2 792,38	2 862,71	2 933,10	3 003,48	
VIb		2 184,85	2 250,39	2 315,88	2 381,44	2 446,91	2 514,38	2 583,19	2 651,99	2 722,00	2 792,38	2 862,71	2 933,10	3 003,48	
VII		2 024,11	2 077,31	2 130,54	2 183,74	2 236,98	2 290,18	2 343,38	2 396,64	2 449,83	2 504,49	2 560,40	2 616,40	2 672,40	
VIII		1 872,49	1 921,12	1 969,84	2 018,48	2 067,17	2 115,83	2 164,54	2 213,19	2 261,87	2 310,54	2 359,21	2 407,88	2 456,55	
IXa		1 811,21	1 859,64	1 908,02	1 956,41	2 004,79	2 053,17	2 101,54	2 149,93	2 198,31	2 246,69	2 295,07	2 343,45	2 391,83	
IXb		1 743,33	1 787,52	1 831,65	1 875,79	1 919,95	1 964,13	2 008,29	2 052,42	2 096,57	2 140,71	2 184,85	2 228,99	2 273,13	
X		1 618,79	1 662,96	1 707,14	1 751,28	1 795,45	1 839,59	1 883,74	1 927,93	1 972,05	2 016,19	2 060,33	2 104,47	2 148,61	

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 31

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

gültig ab 1. Januar 1997

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
(monatlich in DM)					
2 546,14	2 409,51	2 280,64	2 228,55	2 170,85	2 064,99

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)

gültig ab 1. Januar 1997

Grundvergütungssätze in Stufe

Verg.Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	
					(monatlich in DM)				
Kr. XIII	4 563,86	4 756,74	4 949,64	5 099,66	5 249,66	5 399,70	5 549,72	5 699,75	5 849
Kr. XII	4 217,97	4 397,61	4 577,21	4 716,91	4 856,63	4 996,33	5 136,02	5 275,73	5 415
Kr. XI	3 912,78	4 085,19	4 257,58	4 391,66	4 525,75	4 659,84	4 793,91	4 928,01	5 062
Kr. X	3 620,93	3 780,86	3 940,80	4 065,19	4 189,59	4 313,97	4 438,37	4 562,74	4 687
Kr. IX	3 353,03	3 500,93	3 648,86	3 763,90	3 878,94	3 994,00	4 109,06	4 224,10	4 339
Kr. VIII	3 104,09	3 241,12	3 378,17	3 484,78	3 591,38	3 697,97	3 804,56	3 911,15	4 017
Kr. VII	2 876,52	3 003,13	3 129,70	3 228,18	3 326,63	3 425,09	3 523,55	3 622,00	3 720
Kr. VI	2 671,12	2 787,14	2 903,15	2 993,38	3 083,62	3 173,84	3 264,07	3 354,29	3 444
Kr. Va	2 545,23	2 653,70	2 762,17	2 846,52	2 930,88	3 015,25	3 099,61	3 183,97	3 268
Kr. V	2 458,82	2 561,44	2 664,07	2 743,87	2 823,69	2 903,50	2 983,30	3 063,12	3 142
Kr. IV	2 302,59	2 393,80	2 485,02	2 555,97	2 626,91	2 697,86	2 768,81	2 839,75	2 910
Kr. III	2 157,68	2 235,18	2 312,70	2 372,99	2 433,28	2 493,57	2 553,84	2 614,13	2 674
Kr. II	2 021,83	2 089,77	2 157,71	2 210,55	2 263,38	2 316,23	2 369,06	2 421,90	2 474
Kr. I	1 897,32	1 957,79	2 018,25	2 065,26	2 112,29	2 159,31	2 209,32	2 253,34	2 300

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 31

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

gültig ab 1. Januar 1997

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)	
2 301,74	2 407,57	2 523,05

Ortszuschlagentabelle
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

gültig ab 1. Januar 1997

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Halbe Differenz zu Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT)
Ib	I bis IIb Kr. XIII	968,32	1 151,42	1 306,58	91,55
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	860,58	1 043,68	1 198,84	91,55
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	810,61	985,05	1 140,21	87,22

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 31 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
IXa und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 31 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:

Tarifklasse Ic 688,46 DM
Tarifklasse II 648,49 DM

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages betreffend die Gewährung einer Einmalzahlung weisen wir auf folgendes hin:

1. Vorbemerkung:

Der Vergütungsstarifvertrag Nr. 31 zum BAT enthält in § 7 eine Regelung über Ausnahmen vom Geltungsbereich. Diese Regelung ist ausschließlich für die Vorschrift über die Einmalzahlung von Bedeutung.

Ist der Angestellte spätestens am 31. Mai 1996 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, kommt ein Anspruch auf die Einmalzahlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ist dagegen ein spätestens am 31. Mai 1996 auf eigenen Wunsch ausgeschiedener Angestellter im unmittelbaren Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, oder hat sein Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI geendet, kann ein Anspruch auf die Einmalzahlung bestehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch zunächst ein entsprechender Antrag des Angestellten. Das Antragserfordernis gilt erstmals auch in den Fällen, in denen ein Angestellter wegen Rentenbezugs aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

2. Zu § 3 Abs. 1

a) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die volle Einmalzahlung in Höhe von 300,- DM sind erfüllt, wenn der Angestellte in jedem der Monate Mai bis Dezember 1996 für mindestens einen Tag Anspruch auf Bezüge gehabt hat bzw. hat. Besteht für einen oder für mehrere dieser Kalendermonate nicht mindestens für einen Tag Anspruch auf Bezüge, vermindert sich der Betrag von 300,- DM um 37,50 DM für jeden Kalendermonat ohne Anspruch auf Bezüge.

aa) Die Formulierung „gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber“ in Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a bedeutet, daß auch ein Bezügeanspruch gegen einen anderen unter den BAT oder BAT-O oder BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber (z.B. aus einem früheren Rechtsverhältnis als Angestellter) die Verminderung der Einmalzahlung ausschließen kann.

Beispiel 1:

Der Angestellte A ist mit Ablauf des 30. Juni 1996 aus einem Angestelltenverhältnis zum Bund in ein Angestelltenverhältnis zum Land übergetreten. Vom Bund wird eine (anteilige) Einmalzahlung tatsächlich nicht gezahlt.

Wenn der Angestellte in den Monaten Mai und Juni 1996 gegen den Bund einen Anspruch auf Bezüge hatte, kann die vom neuen Arbeitgeber Land zu leistende Einmalzahlung nicht um je 37,50 DM für die Monate Mai und Juni 1996 vermindert werden.

bb) Bei den von demselben oder von einem anderen unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber gezahlten Bezügen muß es sich um Angestelltenbezüge handeln. Bezüge aus einem Arbeiter- oder Ausbildungsverhältnis (z.B. als Auszubildender, Praktikant, Arzt im Praktikum, Schülerin/Schüler in der Kranken- oder Entbindungspflege) genügen insoweit nicht.

Beispiel 2:

Die seit dem 15. Juli 1996 im Landesdienst beschäftigte Angestellte B stand bis zum 31. Mai 1996 in einem Ausbildungsverhältnis als Schülerin in der Krankenpflege, aus dem sie auf eigenen Wunsch ausgeschieden war. Aufgrund des Ausscheidens auf eigenen Wunsch bestand nach dem Ausbildungsvergütungsstarifvertrag Nr. 8 für den Monat Mai 1996 kein Anspruch auf eine anteilige Einmalzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Die Einmalzahlung aus dem Angestelltenverhältnis vermindert sich, da in den Monaten Mai und Juni kein Anspruch auf (Angestellten-)Bezüge bestand, um $(2 \times 37,50 \text{ DM}) = 75,- \text{ DM}$.

cc) Ist das frühere, nicht dem BAT/BAT-O unterliegende Rechtsverhältnis nicht auf eigenen Wunsch oder aus eigenem Verschulden vor dem 1. Juni 1996 beendet worden, kann ein Anspruch auf anteilige Einmalzahlung für die Zeit in dem früheren Rechtsverhältnis nach der hierfür maßgebenden Vorschrift (z.B. Monatslohnstarifvertrag, Ausbildungsvergütungsstarifvertrag, Entgelttarifvertrag) bestehen.

Beispiel 3:

Das Ausbildungsverhältnis der Schülerin in dem Beispiel 2 endete am 31. Mai 1996 nicht auf eigenen Wunsch, sondern wegen Ablaufs der Ausbildungszeit.

Die Schülerin hat aufgrund des Ausbildungsvergütungsstarifvertrages Nr. 8 Anspruch auf eine anteilige Einmalzahlung in Höhe von 25,- DM für den Monat Mai 1996. Hinsichtlich der Einmalzahlung aus dem Angestelltenverhältnis verbleibt es bei dem Ergebnis im Beispiel 2.

Ein Anspruch auf Bezüge gilt auch in den Monaten als gegeben, in denen bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist bzw. nicht gezahlt wird.

b) Angestellten, die während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, steht eine anteilige Einmalzahlung für Monate, die nicht mit Bezügen (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) belegt sind, nicht zu. Diese tarifliche Regelung verstößt nach dem Urteil des BAG vom 14. Dezember 1995 - 6 AZR 297/95-, das zu der Einmalzahlung des Jahres 1992 im öffentlichen Dienst ergangen ist, nicht gegen höherrangiges Recht. Eine gleichwohl geleistete Einmalzahlung würde zudem insoweit zu einem Ruhen des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld führen (§ 200 Abs. 4 RVO). Wegen der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld in diesen Fällen vgl. Nr. 5.

c) Hat ein Angestellter bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (z.B. als Angestellter, Arbeiter, Praktikant, Arzt im Praktikum, Schülerin/Schüler in der Kranken- oder Entbindungspflege) von demselben oder von einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT eine Einmalzahlung für bestimmte Kalendermonate erhalten, vermindert sich die aus dem Angestelltenverhältnis zustehende Einmalzahlung für diese Kalendermonate (Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b).

Beispiel 4:

Ein ab 15. August 1996 im Landesdienst beschäftigter Angestellter stand bis zum 14. August 1996 in einem Praktikantenverhältnis ebenfalls zum Land. Für die Monate Mai bis August 1996 wird ihm als Praktikant aufgrund des § 2 des Änderungsstarifvertrages Nr. 8 zum TV Prakt eine anteilige Einmalzahlung von $(4 \times 25,- \text{ DM}) = 100,- \text{ DM}$ gezahlt.

Die Einmalzahlung aus dem Angestelltenverhältnis vermindert sich wegen fehlenden Bezügeanspruchs in den Monaten Mai bis Juli nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a sowie wegen des Erhalts einer anteiligen Einmalzahlung aus dem Praktikantenverhältnis auch für den Monat August 1996 nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b um insgesamt $4 \times 37,50 \text{ DM}$ auf 150,- DM.

d) Angestellte unter 18 Jahren (§ 30 BAT) erhalten - genauso wie die Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren (§ 28 BAT) - die Einmalzahlung in voller Höhe.

Die Regelung des Absatzes 2 gilt ausschließlich für Teilzeitbeschäftigte. Sie legt fest, daß Teilzeitbeschäftigte von dem sich nach Absatz 1 ergebenden, ggf. bei fehlendem Bezügeanspruch für einzelne Monate verminderten Betrag den Teil erhalten, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

- a) Für die Frage, ob ein Angestellter unter die Regelung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT fällt, sind die Verhältnisse am 1. September 1996 maßgebend.

Beispiel 5:

Eine Angestellte hat ihre Arbeitszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1996 auf die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert. Ab 15. September 1996 wird sie nach § 50 BAT für die Dauer eines Jahres unter Wegfall der Bezüge beurlaubt.

Die Einmalzahlung vermindert sich bereits wegen der Beurlaubung um $(3 \times 37,50 \text{ DM})$ 112,50 DM auf 187,50 DM. Hiervon stehen der Angestellten, da ihre Arbeitszeit am 1. September 1996 auf die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert ist, 93,75 DM als Einmalzahlung zu.

- b) Hat das Arbeitsverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Angestellten am 1. September 1996 nicht mehr oder noch nicht bestanden, weil es
- aa) zu diesem Zeitpunkt bereits beendet war oder
 - bb) erst später begründet worden ist,

ist der Arbeitszeitumfang des Doppelbuchstaben aa am letzten und im Fall des Doppelbuchstaben bb am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

4. Zu § 3 Abs. 3

Absatz 3 enthält Bestimmungen über die Zahlung und Rückzahlung der Einmalzahlung.

- a) Unterabsatz 1 legt fest, daß die Einmalzahlung grundsätzlich von dem Arbeitgeber geleistet werden soll, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. September besteht.

Hat der am 1. September im Arbeitsverhältnis stehende Angestellte in den Monaten Mai bis August in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber gestanden und aus jenem Arbeitsverhältnis Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 2 Buchst. a erhalten, ist der frühere Arbeitgeber von der Zahlung der Einmalzahlung befreit. Der Angestellte kann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – gleichwohl Anspruch auf die volle Einmalzahlung von 300,- DM haben, allerdings nunmehr gegen den Arbeitgeber, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 besteht.

Beispiel 6:

Ein Angestellter war bis zum 31. August 1996 als Angestellter beim Land und ist am 1. September 1996 beim Bund beschäftigt. Er hat jedenfalls ab Mai 1996 durchgehend Anspruch auf Bezüge gehabt.

Da die in Absatz 1 Unterabs. 2 vereinbarten Anspruchsvoraussetzungen für die Einmalzahlung sowohl in dem früheren als auch in dem neuen Angestelltenverhältnis erfüllt werden, ist die Einmalzahlung von dem neuen Arbeitgeber Bund, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 besteht, zu leisten.

Beispiel 7:

Der Angestellte im Beispiel 6 wird erst am 1. Oktober 1996 bei Bund eingestellt; im Monat September 1996 steht er nicht im Arbeitsverhältnis. Die auf die Monate Mai bis August entfallende Einmalzahlung $(4 \times 37,50 \text{ DM} = 150,- \text{ DM})$ ist vom Land mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat (= August 1996) zu leisten. Die auf die

Einmalzahlung $(3 \times 37,50 \text{ DM} = 112,50 \text{ DM})$ wird vom Bund gezahlt.

Beispiel 8:

Der Angestellte im Beispiel 7 ist bereits am 31. Mai 1996 auf eigenen Wunsch und somit ohne Anspruch auf anteilige Einmalzahlung (vgl. § 7 des Vergütungsvertrages – Ausnahmen vom Geltungsbereich –) beim Land ausgeschieden.

Aus dem Angestelltenverhältnis zum Bund hat der Angestellte einen Anspruch auf eine anteilige Einmalzahlung für den Monat Mai sowie für die Monate Oktober bis Dezember 1996. Der Gesamtbetrag ist vom Bund mit den Bezügen für den Monat Oktober zu zahlen.

Beispiel 9:

Der Angestellte im Beispiel 6 stand beim Land nicht in einem Angestellten-, sondern in einem Arbeiterverhältnis.

Aus jedem Rechtsverhältnis steht jeweils nur eine anteilige Einmalzahlung zu. Das Land hat die auf die Monate Mai bis August 1996 entfallende Einmalzahlung mit den Bezügen für den Monat August, der Bund hat die auf die Monate September bis Dezember 1996 entfallende Einmalzahlung mit den Bezügen für den Monat September zu leisten.

- b) Die Regelung in Absatz 3 Unterabs. 2 über die Rückzahlung der Einmalzahlung wird in den Fällen wirksam, in denen sich nachträglich herausstellt, daß der Angestellte eine höhere Einmalzahlung erhalten hat, als ihm tatsächlich zusteht. In Betracht kommen

- aa) eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Dezember 1996 oder
- bb) ein sonstiger Sachverhalt, der einen Anspruch auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 2 Buchst. a ausschließt.

Im Fall des Doppelbuchstaben aa kommt eine Rückzahlung dann nicht in Betracht, wenn der Angestellte in ein anderes Rechtsverhältnis zu einem unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber übertritt. Bei dem anderen Rechtsverhältnis muß es sich um ein Angestelltenverhältnis handeln, um den Rückzahlungsanspruch auszuschließen. Tritt der Angestellte in ein Rechtsverhältnis als Beamter, Richter, Soldat, Arbeiter, Auszubildender usw. über, kommt es zu einem Rückzahlungsanspruch aufgrund des Doppelbuchstaben bb, da in diesem Fall aus dem neuen Rechtsverhältnis keine (Angestellten-)Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 2 Buchst. a zustehen.

Das Datum 1. Dezember 1996 ist im Hinblick darauf vereinbart worden, daß spätere Stichtage nicht zwangsläufig eine Rückzahlung zur Folge haben müssen. So können z. B. bei einem Ausscheiden zum 15. Dezember noch Bezüge für den Monat Dezember zugestanden haben; andernfalls wäre vorstehender Doppelbuchstabe bb einschlägig.

Fälle des Doppelbuchstaben bb können z. B. sein

- Vereinbarung eines Sonderurlaubs nach § 50 BAT,
- Ablauf der Krankenbezugsfristen,
- Eintritt von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
- Inanspruchnahme eines Erziehungsurlaubs,
- Einberufung zum Grundwehrdienst.

Steht die Einmalzahlung hiernach nicht mehr in dem schon geleisteten Umfang zu, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen. Aufgrund dieser tariflichen Rückzahlungsverpflichtung kann der Angestellte sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

5. Zu § 3 Abs. 4

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen. Ein in den Monaten Mai bis Dezember 1996 zu zahlender Krankengeldzuschuß ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

Die Einmalzahlung ist sozialversicherungspflichtiger, steuerpflichtiger und damit auch zusatzversorgungs-pflichtiger Arbeitslohn.

Bei Angestellten, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 200 RVO haben, bestehen keine Bedenken, den auf den Monat entfallenden Betrag der Einmalzahlung (37,50 DM) in die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld einfließen zu lassen, wenn der hierfür maßgebende Berechnungszeitraum auch in die Monate Mai bis Dezember 1996 eingreift. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das LAG Bremen in einem Rechtsstreit über die Einmalzahlung des Jahres 1992 mit rechtskräftigem Urteil vom 27. April 1995 - 3 Sa 375 - 376/93 - entschieden hat, daß die seinerzeit vereinbarte Einmalzahlung mit dem auf den Monat entfallenden Betrag bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld zu berücksichtigen war.

C.

Zur Durchführung des Tarifvertrages betreffend die lineare Erhöhung der Vergütung ab 1. Januar 1997 ergehen zu gegebener Zeit gesonderte Hinweise.

- MBl. NW. 1996 S. 1595.

203304

**Tarifvertrag
vom 17. Juli 1996
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4150 - I.17 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.69 - 1/96
v. 2. 9. 1996

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NW. 203304 -, sowie die übrigen für den Bereich des öffentlichen Dienstes geltenden Zuwendungstarifverträge (vgl. dazu Abschnitt B dieses RdErl.) geändert worden sind, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 17. Juli 1996
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973;
2. Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973,
3. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA),
4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),
5. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA),
6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,
7. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebmengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
8. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,

sämtlich zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. Dezember 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden nach dem Datum „11. März 1994“ die Worte „und am 20. Juni 1996“ eingefügt und - mit Ausnahme der unter Nrn. 4 und 5 bezeichneten Tarifverträge - die Zahl „95,-“ durch die Zahl „93,78“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages (der Tarifverträge) weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Tarifverträge enthalten die notwendigen redaktionellen Anpassungen, soweit sie aus der Festschreibung der Zuwendung resultieren.
2. Die für den Angestelltenbereich getroffene Regelung gilt entsprechend für den
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NW. 203314 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NW. 20319 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 17. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NW. 20319 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflege-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

werden, v. 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 – SMBl. NW. 20310 –,
– Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 – SMBl. NW. 203304 –.

3. Die in § 1 Nrn. 3 und 5 aufgeführten Tarifverträge betreffen nicht das Land NRW.

– MBl. NW. 1996 S. 1608.

203310

**34. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.31.14 – 1/96
v. 2. 9. 1996

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBl. NW. 203310 –) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**34. Änderungstarifvertrag
vom 17. Juli 1996
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
andererseits

wird folgendes vereinbart:

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L) vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 33. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995“ ersetzt.
2. Es wird jeweils die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt in
 - a) § 1 Abs. 2 Buchst. a,
 - b) Protokollnotiz Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 zu § 2,
 - c) § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2,
 - d) § 4 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3; zusätzlich wird in Unterabsatz 2 die Zahl „54a“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
 - e) § 5,
 - f) § 6 Abs. 1 Unterabs. 2,
 - g) § 7 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3.
3. Es werden jeweils die Worte „Anlage 5 zum MTL II“ ersetzt durch die Worte „Anlage 1 zum MTArb“ in
 - a) § 2 Abs. 2,
 - b) § 4 Abs. 2 Unterabs. 4.
4. Die bisherige Anlage des Tarifvertrages wird durch die Anlage dieses Tarifvertrages ersetzt.

Anlage

§ 2

Einmalzahlung

Die §§ 3 und 6 des Monatslohtarifvertrages Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996 gelten entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. März 1996 und § 1 Nr. 4 am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Würt-
temberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfa-
len, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie
des Saarlandes vom 10. Februar 1965 i. d. F. des 34.
Änderungstarifvertrages vom 17. Juli 1996

Pauschallöhne
Gültig ab 1. Januar 1997

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4a	
		Pauschallohn	im Pauschal- lohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV	Pauschallohn	im Pauschal- lohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV
Pauschalgruppe I bei einer Arbeits- zeit bis zu 193 Std.	1.- 8. Jahr	3 642,23	370,86	3 715,84	370,86
	9.-12. Jahr	3 747,75	370,86	3 823,73	370,86
	vom 13. Jahr an	3 856,67	370,86	3 935,11	370,86
Pauschalgruppe II bei einer Arbeits- zeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1.- 8. Jahr	4 013,10	719,91	4 086,71	719,91
	9.-12. Jahr	4 118,61	719,91	4 194,59	719,91
	vom 13. Jahr an	4 227,53	719,91	4 305,99	719,91
Pauschalgruppe III bei einer Arbeits- zeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1.- 8. Jahr	4 427,58	1 090,79	4 501,19	1 090,79
	9.-12. Jahr	4 533,11	1 090,79	4 609,10	1 090,79
	vom 13. Jahr an	4 642,05	1 090,79	4 720,49	1 090,79
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeits- zeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1.- 8. Jahr	4 863,92	1 439,83	4 937,53	1 439,83
	9.-12. Jahr	4 969,42	1 439,83	5 045,39	1 439,83
	vom 13. Jahr an	5 078,35	1 439,83	5 156,80	1 439,83
Ständige persönl. Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr	5 322,04	1 810,71	5 395,64	1 810,71
	9.-12. Jahr	5 427,55	1 810,71	5 503,52	1 810,71
	vom 13. Jahr an	5 536,50	1 810,71	5 614,93	1 810,71

**Monatslohnentarifvertrag Nr. 1
zum MTArb
vom 17. Juli 1996**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4200 - 3 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.30.04 - 2/96
v. 2. 9. 1996

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Monatslohnentarifvertrages Nr. 23 zum MTL II vom 31. 5. 1995 (bekanntgegeben mit Gem. RdErl. v. 30. 6. 1995 - SMBl. NW. 203310) getreten ist, geben wir bekannt:

Monatslohnentarifvertrag Nr. 1
zum MTArb
vom 17. Juli 1996

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Bundes und der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Löhne für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 gelten für die Arbeiter des Bundes der Monatslohnentarifvertrag Nr. 23 zum MTB II vom 31. Mai 1995 und für die Arbeiter der Länder der Monatslohnentarifvertrag Nr. 23 zum MTL II vom 31. Mai 1995.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiter erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,- DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen unter den MTArb/MTArb-O fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende

Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 nicht bestanden, ist maßgebend

a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. September 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,

b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. September 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat September 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 besteht. Hat der Arbeiter für September 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai 1996 bis August 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,

b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat September 1996 gezahlt.

Scheidet der Arbeiter vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen unter den MTArb/MTArb-O fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz:

Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaufgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 v. H.

§ 4

Lohntabelle

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb) sind in der Anlage festgelegt.

Anlage

(2) Der im MTArb und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3a 155,84 DM und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 184,06 DM
monatlich.

Protokollnotiz:

Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Lohnstufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 5

Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1a und 2	10,- DM	50,- DM,
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	10,- DM	40,- DM,
der Lohngruppe 4	10,- DM	30,- DM.

Das gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 4 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb sowie des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält
oder
 - b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,
- wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeits-

verhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTArb, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 4 und 5 am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Juli 1996

Monatstabellenlöhne

gültig vom 1. Januar 1997 an

Lohnstufe

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9	3 887,14	3 949,34	4 012,51	4 076,71	4 141,95	4 208,21	4 275,53	4 343
8a	3 803,46	3 864,31	3 926,12	3 988,94	4 052,77	4 117,61	4 183,50	4 250
8	3 719,76	3 779,26	3 839,73	3 901,15	3 963,59	4 027,01	4 091,44	4 156
7a	3 639,68	3 697,91	3 757,07	3 817,16	3 878,24	3 940,29	4 003,34	4 067
7	3 559,57	3 616,52	3 674,37	3 733,17	3 792,90	3 853,59	3 915,23	3 977
6a	3 482,93	3 538,66	3 595,27	3 652,79	3 711,25	3 770,62	3 830,93	3 892
6	3 406,29	3 460,78	3 516,15	3 572,41	3 629,57	3 687,65	3 746,64	3 806
5a	3 332,94	3 386,27	3 440,45	3 495,51	3 551,43	3 608,27	3 665,97	3 724
5	3 259,60	3 311,75	3 364,74	3 418,58	3 473,27	3 528,86	3 585,32	3 642
4a	3 189,43	3 240,46	3 292,30	3 344,96	3 398,49	3 452,86	3 508,10	3 564
4	3 119,23	3 169,14	3 219,85	3 271,37	3 323,71	3 376,90	3 430,91	3 485
3a	3 052,09	3 100,90	3 150,53	3 200,92	3 252,15	3 304,17	3 357,08	3 410
3	2 984,93	3 032,68	3 081,19	3 130,49	3 180,60	3 231,47	3 283,18	3 335
2a	2 290,66	2 967,37	3 014,87	3 063,08	3 112,10	3 161,89	3 212,48	3 263
2	2 856,38	2 902,06	2 948,51	2 995,69	3 043,62	3 092,32	3 141,80	3 192
1a	2 794,88	2 839,59	2 885,03	2 931,19	2 978,10	3 025,74	3 074,15	3 123
1	2 733,38	2 777,11	2 821,55	2 866,68	2 912,54	2 959,16	3 006,50	3 054

B.

Die Hinweise, die ich unter Abschnitt B und C zum Vergütungstarifvertrag Nr. 31 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. 7. 1996 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 9. 1996 - SMBl. NW. 20320) gegeben habe, gelten für die Anwendung des Monatslohnstarifvertrages Nr. 1 zum MTArb vom 17. 7. 1996 entsprechend.

- MBl. NW. 1996 S. 1611.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum MTArb
vom 17. Juli 1996**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4200 - 2.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.30.01 - 2/96
v. 2. 9. 1996

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. 12. 1995 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1996 SMBl. NW. 20310 -) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum MTArb
vom 17. Juli 1996**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTArb

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
- c) Es werden der folgende Absatz 5 sowie eine Übergangsvorschrift angefügt:
„(5) Ist der Arbeiter in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Arbeiter angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag

nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsregellohnes erteilt.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Lohnes“ durch das Wort „Monatsregellohnes“ ersetzt.

b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Arbeiter, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Arbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag oder bei Arbeitern, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Arbeiter regelmäßig arbeitsfreien Tag.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag, |
| b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag, |
| d) 25., 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag, |
| e) schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pfle- | |

übernehmen muß,

bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung des Arbeiters, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß,

erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten

- (2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohnes geltend machen kann. Der fortgezahlte Lohn gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen."

- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 5:

Zu den „begründeten Einzelfällen“ im Sinne des Absatzes 5 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).“

4. Die Anlage 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Einleitungssatz wird nach den Worten „Manövern und ähnlichen Übungen“ der Klammerzusatz „(Übungen)“ eingefügt.
b) In Absatz 4 Buchst. c Satz 2 werden die Worte „des Manövers oder“ gestrichen.
c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- aa) Die SR 2a werden wie folgt geändert:

aaa) Nr. 10 wird Nr. 11; in der neuen Nr. 11 werden in Absatz 2 Unterabs. 2 die Worte „und für die Zeit vom 1. Oktober 1990 an“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) die bisherige Nr. 11 wird Nr. 10.

bb) in Nr. 1 Satz 2 SR 2m wird das Wort „und“ nach dem Wort „räumlich“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 10 Abs. 6 Unterabs. 2 SR 2a wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Vorschriften“ ein Semikolon und die Worte „die monatliche Pauschvergütung wird um ein Fünftel gekürzt“ eingefügt.

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

- bb) In Nr. 6 Abs. 3 Buchst. c Unterabs. 3 Satz 2 SR 2c wird nach dem Wort „sondern“ das Wort „auch“ eingefügt.

- cc) In Nr. 4 SR 2g werden die Worte „für das Kalenderhalbjahr, in das Theaterferien fallen,“ gestrichen.

- dd) In der Überschrift der Nr. 4 SR 2h wird das Wort „Lohnabrechnung“ durch das Wort „Lohnberechnung“ ersetzt.

- ee) In Nr. 1 Satz 2 SR 2l wird das Wort „und“ nach dem Wort „räumlich“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

§ 2

Änderung des TVLohngrV

Die Anlage 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb (TVLohngrV) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 6. Dezember 1995, wird wie folgt geändert:

Im Teil I Nr. 9, Teil II Nr. 9, Teil III Nr. 11 und Teil IV Nr. 9 werden jeweils die Worte „gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d MTArb“ durch die Worte „zum Ablegen der Prüfung“ ersetzt.

§ 3

Änderung des TV Lohngruppen-TdL

Im Teil I Nr. 8 der Anlage 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 6. Dezember 1995, werden die Worte „gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d MTArb“ durch die Worte „zum Ablegen der Prüfung“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

B.

Hinweise zur Durchführung der tariflichen Regelung werden in Kürze mit besonderem RdErl. im MBl. NW. veröffentlicht.

— MBl. NW. 1996 S. 1614.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569